



Vertrag RFS Thierstein

Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden

Bärschwil, Beinwil, Breitenbach, Büsserach, Erschwil,
Fehren, Grindel, Himmelried, Meltingen und Zullwil

über den gemeinsamen Führungsstab

Die Einwohnergemeinden Bärschwil, Beinwil, Breitenbach, Büsserach, Erschwil, Fehren, Grindel, Himmelried, Meltingen und Zullwil – gestützt auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002¹, die Verordnung über den Zivilschutz vom 5. Dezember 2003², das Gesetz über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen des Kantons Solothurn vom 5. März 1972³, die Verordnung zum Katastrophengesetz vom 13. Dezember 1983⁴, das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 02. Februar 2005⁵ und auf § 164 litera b des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992⁶ sowie ihre jeweiligen Gemeinde-Verordnungen – vereinbaren

A. Allgemeines

Art .1 Zweck

Die Gemeinden Bärschwil, Beinwil, Breitenbach, Büsserach, Erschwil, Fehren, Grindel, Himmelried, Meltingen und Zullwil betreiben einen Regionalen Führungsstab Thierstein (RFS Thierstein) als Ersatz für die aufgehobenen Gemeinde-Führungs-Stäbe (GFS).

Art .2 Personenbezeichnung

Soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, gelten Personenbezeichnungen gleichermassen für das männliche und das weibliche Geschlecht.

Art .3 Sitz RFS Thierstein

Sitz des Regionalen Führungsstabes ist in der Gemeinde Breitenbach.

Art .4 Leitgemeinde

Leitgemeinde ist die Gemeinde Breitenbach

B. Organisation

1 Allgemein

Art .5 Organe

Die Organe des Regionalen Führungsstabes sind:

- a) Betriebskommission RFS
- b) Regionaler Führungsstab (RFS)
- c) Kontrollstelle RFS

2 Betriebskommission

Art .6 Zusammensetzung, Wahl

- 1) Die Betriebskommission RFS setzt sich aus der Ammännerkonferenz sowie des zuständigen Finanzverwalters der Leitgemeinde zusammen.
- 2) Die Stellvertretung in der Betriebskommission RFS muss von jeder Gemeinde gewährleistet sein.

¹ Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG, SR 520.1

² Zivilschutzverordnung, ZSV, SR 520.11

³ Katastrophengesetz, 122.151

⁴ Verordnung zum Katastrophengesetz, 122.152

⁵ KRB Nr. RG 228/2004 vom 2. Februar 2005, 531.1

⁶ Gemeindegesetz, GG, 131.1

- 3) Der Stabschef des RFS Thierstein oder dessen Stellvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Betriebskommission RFS teil. Bei Bedarf können weitere Kadermitglieder oder Spezialisten hinzugezogen werden.

Art .7 Verfahren, Sitzungsgelder

- 1) Die Betriebskommission RFS konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer entspricht derjenigen eines Gemeinderats.
- 2) Die Kommission kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen. Der Beschluss ist zustande gekommen, wenn alle Mitglieder schriftlich zustimmen.
- 3) Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- 4) Die Entschädigungen der Betriebskommission RFS Thierstein richten sich nach den Entschädigungen für Mitglieder von Kommissionen der Leitgemeinde.

Art .8 Aufgaben der Betriebskommission

Der Betriebskommission RFS obliegt die Oberaufsicht über den RFS Thierstein. Sie hat folgende Aufgaben:

- a. Zu Ausbildungszwecken sowie bei Ernstfalleinsätzen, bei denen mindestens zwei Vertragsgemeinden des RFS betroffen sind, bildet die Betriebskommission RFS das Entscheidungsgremium für die zur Bewältigung der Ereignisse notwendigen Beschlüsse.
- b. Ist nur eine einzelne Vertragsgemeinde von einem Ereignis betroffen, so tritt an die Stelle der Betriebskommission RFS der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde.
- c. Genehmigung des Budgets bis zu einer Nettobelastung von CHF 25'000.-. Beträgt der Nettokostenanteil der Gemeinden mehr als CHF 2.- pro Einwohner, ist das Jahresbudget von den Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden zu genehmigen.
- d. Genehmigung der Rechnung zuhanden der Vertragsgemeinden.
- e. Wahl des Stabschefs und dessen Stellvertretungen.
- f. Regelung der Ausgabenkompetenzen des Stabschefs RFS
- g. Regelung der Aufgebots-Kompetenzen. Sie kann Kompetenzen im Voraus an den Stabschef oder den örtlichen Einsatzleiter delegieren.
- h. Sie stellt einen geeigneten Führungsraum bereit.
- i. Sie stellt die Alarmierung und die Information an die Bevölkerung sicher.
- j. Sie kann Leistungsvereinbarungen mit Institutionen, Firmen und Vereinen abschliessen.
- k. Sie genehmigt die Pflichtenhefte sowie das Ausbildungs- und Trainingsprogramm des RFS.
- l. Sie ist für die Ausbildung des RFS Thierstein verantwortlich und kann dafür die Dienste des Kantonalen Amtes für Bevölkerungsschutz beanspruchen.

3 Regionaler Führungsstab

Art .9 Allgemein / Zusammensetzung

- 1) In besonderen und ausserordentlichen Lagen ist der RFS Thierstein das Planungs- und Koordinationsorgan der Betriebskommission RFS.
- 2) Der Regionale Führungsstab RFS setzt sich zusammen aus einem Stabschef, den stellvertretenden Stabschefs und den jeweiligen Vertretern der Dienste sowie weiteren Spezialisten nach Bedarf.

Art .10 Aufgaben des RFS Thierstein

1) Allgemein

Die Aufgaben des Regionalen Führungsstabes richten sich nach den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen.

2) Ausbildung und Vorbereitung

- a. Er ist für die Vorsorge im Bereich der besonderen und ausserordentlichen Lagen und des Katastrophenschutzes verantwortlich.
- b. Er informiert und berät die Betriebskommission RFS bzw. die Vertreter der betroffenen Vertragsgemeinden.
- c. Er erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Betriebskommission RFS bzw. der betroffenen Vertragsgemeinden.
- d. Er schlägt der Betriebskommission RFS das Ausbildungs- und Trainingsprogramm zur Genehmigung vor.

3) Im Einsatz

- e. Er koordiniert die Massnahmen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen.
- f. Bei besonderen und ausserordentlichen Lagen ordnet er die notwendigen Massnahmen selbständig an, soweit diese zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter unverzüglich getroffen werden müssen.
- g. Er erarbeitet die politisch relevanten Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Betriebskommission RFS oder des Gemeinderates.
- h. Er bereitet die Information an die Öffentlichkeit zuhanden der Betriebskommission RFS oder des Gemeinderates vor.

4) Die einzelnen Aufgaben der Mitglieder des RFS Thierstein sind in einem Pflichtenheft des Stabschefs umschrieben.

4 Kontrollstelle

Art .11 Allgemein

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Leitgemeinde ist die Kontrollstelle. Die Aufgaben der Kontrollstelle können auch an Dritte delegiert werden.

Art .12 Aufgaben der Kontrollstelle RFS Thierstein

Der Kontrollstelle obliegen folgende Aufgaben:

- a) Kontrolle der ordnungsgemässen Führung der Jahresrechnung.
- b) Prüfung der Geschäftstätigkeit der Betriebskommission RFS.

Die Kontrollstelle erstattet jährlich Bericht über das Ergebnis der Kontrolltätigkeit zuhanden der Betriebskommission RFS und der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

C. Finanzierung

Art .13 Gemeinsame Kosten

- 1) Folgende Kosten des RFS tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam:
 - a. Betriebskosten
 - b. Material und Einrichtungen
 - c. Entschädigung der leitenden Organe des RFS Thierstein
 - d. Rechnungsführung und Administration
- 2) Die gemeinsamen Kosten werden auf die Vertragsgemeinden im Verhältnis der Bevölkerungszahl verteilt. Massgebend ist die zum Zeitpunkt der Budgetierung

massgebende Einwohnerzahl gemäss kantonaler Bevölkerungsstatistik am 31. Dezember.

- 3) Die Gemeinden Bärschwil, Beinwil, Büsserach, Erschwil, Fehren, Grindel, Himmelried, Meltingen und Zullwil leisten per 1. April und per 1. Oktober eine Anzahlung in der Höhe von je der Hälfte des budgetierten Beitrages. Die Schlusszahlung bzw. Vergütung ist dreissig Tage nach Zustellung der genehmigten Abrechnung fällig.

Art .14 Kosten für Einsätze bei Katastrophen und Notlagen

Die Kosten des RFS Thierstein für Einsätze bei Katastrophen und Notlagen sind zur Hälfte von der/den von der Katastrophe betroffenen Gemeinde/Gemeinden und zur Hälfte von den übrigen Vertragsgemeinden nach dem für das laufende Jahr gültigen Einwohnerschlüssel zu tragen. Ereigniskosten, die weder von der Feuerwehr, vom Zivilschutz noch von Dritten getragen werden, werden von der/den betroffenen Gemeinde/n übernommen.

Art .15 Entschädigung

Die Entschädigungen der Organe des RFS Thierstein richten sich nach den Entschädigungen für Mitglieder von Kommissionen der Leitgemeinde.

Art .16 Rechnungsführung / Rechnungsstellung

- 1) Die Rechnungsführung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Leitgemeinde. Sie wird gemäss Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) verrechnet.
- 2) Die Leitgemeinde bevorschusst sämtliche budgetierten Betriebskosten des RFS Thierstein.
- 3) Die Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der vom Regierungsrat festgelegte Verzugszins für Staatssteuerausstände verrechnet.

D. Kündigung / Schlussbestimmungen

Art .17 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden und durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Art .18 Änderung des Vertrages

- 1) Änderungen und Auflösung dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Vertragsparteien. Davon ausgenommen ist die Aufnahme weiterer Gemeinden.
- 2) Für Änderungen dieses Vertrages, die zur Anpassung an übergeordnetes Recht des Bundes oder des Kantons erforderlich sind, sowie Vertragsänderungen von untergeordneter Tragweite (organisatorische Anpassungen) genügt die Zustimmung durch die Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden.
- 3) Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art .19 Aufnahme von Gemeinden

- 1) Die Betriebskommission beschliesst die Aufnahme weiterer Gemeinden. Für die Aufnahme ist Einstimmigkeit erforderlich.
- 2) Die aufzunehmende Gemeinde beteiligt sich anteilmässig an den Kosten des RFS und kauft sich mit einem von der Betriebskommission zu beschliessenden Betrag ein.

Art .20 Kündigung

- 1) Jede Vertragsgemeinde ist berechtigt, diesen Vertrag unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende einer fünfjährigen Vertragsperiode, erstmals auf den 31. Dezember 2016, zu kündigen.
- 2) Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung der Vertragsgemeinde und des Regierungsrates. Sie ist den Gemeindepräsidenten der übrigen Vertragsgemeinden mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen.
- 3) Das von den Vertragsgemeinden einbezahlte Vermögen bleibt im Verband. Von austretenden Gemeinden kann kein Anspruch darauf gestellt werden.

Art .21 Gerichtsbarkeit

Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages, die sich nicht auf dem Verhandlungsweg zwischen den Vertragsgemeinden beilegen lassen, entscheidet das zuständige Kantonale Departement des Kantons Solothurn.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung der folgenden Einwohnergemeinden:

Von der Gemeindeversammlung der **Einwohnergemeinde Bärschwil** beschlossen
am 5.12.2011

Der Gemeindepräsident
Name:

Andreas Herz



Der Gemeindeschreiber /Stv.
Name:

H. Figner

Von der Gemeindeversammlung der **Einwohnergemeinde Beinwil** beschlossen
am _____

Der Gemeindepräsident
Name:

Der Gemeindeschreiber
Name:

Von der Gemeindeversammlung der **Einwohnergemeinde Breitenbach** beschlossen
am _____

Der Gemeindepräsident
Name:

Der Gemeindeschreiber
Name:

Von der Gemeindeversammlung der **Einwohnergemeinde Büsserach** beschlossen
am _____

Der Gemeindepräsident
Name:

Der Gemeindeschreiber
Name:

Von der Gemeindeversammlung der **Einwohnergemeinde Erschwil** beschlossen
am _____

Der Gemeindepräsident
Name:

Der Gemeindeschreiber
Name:

Von der Gemeindeversammlung der **Einwohnergemeinde Fehren** beschlossen
am _____.

Der Gemeindepräsident
Name:

Der Gemeindeschreiber
Name:

Von der Gemeindeversammlung der **Einwohnergemeinde Grindel** beschlossen
am _____.

Der Gemeindepräsident
Name:

Der Gemeindeschreiber
Name:

Von der Gemeindeversammlung der **Einwohnergemeinde Himmelried** beschlossen
am _____.

Der Gemeindepräsident
Name:

Der Gemeindeschreiber
Name:

Von der Gemeindeversammlung der **Einwohnergemeinde Meltingen** beschlossen
am _____.

Der Gemeindepräsident
Name:

Der Gemeindeschreiber
Name:

Von der Gemeindeversammlung der **Einwohnergemeinde Zullwil** beschlossen
am _____.

Der Gemeindepräsident
Name:

Der Gemeindeschreiber
Name:

Vom Regierungsrat des Kanton Solothurn genehmigt am _____ (RRB Nr. _____)

Der Landammann
Name:

Der Staatsschreiber
Name: